



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebung einer Kurtaxe

§ 8 der Satzung der Gemeinde Eriskirch über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) vom 01.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 8 Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen des Beherbergers

- (1) Kurtaxepflichtige haben ihren Meldepflichten entsprechend § 29 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.05.2013 nachzukommen.
- (2) Die Beherberger haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 30 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.05.2013 nachzukommen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Meldedaten unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Aufbewahrungspflichten nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes.
- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen begründen ~~in Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der gesetzlichen Meldedaten als Grundlage für die Funktionalität des Systems und des Betriebs und der Ausgabe der Echt Bodensee Card~~ die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der gesetzlichen Meldedaten.
- (4) Die ~~Verpflichtungen~~ Möglichkeit des Beherbergers zur elektronischen Übermittlung von Meldedaten ~~gelten~~ gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde dem Beherberger kostenfrei die entsprechenden elektronischen Geräte (Hardware) und, soweit erforderlich, die zum Betrieb der Geräte erforderlichen Programme (Software) zur Verfügung stellt. Die entsprechende Verpflichtung der Gemeinde zu diesen Überlassungen besteht nur für die Dauer der Teilnahme der Gemeinde am Projekt Echt Bodensee Card. Die Nutzungsberechtigung des Beherbergers ist entsprechend beschränkt. Hardware und Software bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Unternehmens, welches diese dem Beherberger im Auftrag der Gemeinde überlässt.
- (5) Für die Überlassung der vom Beherberger an die Kurtaxepflichtigen auszuhändigenden Exemplare der Echt Bodensee Card wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € pro überlassenem Exemplar erhoben. Der Beherberger hat die Exemplare sicher zu verwahren und vor unberechtigtem Zugriff oder Missbrauch zu schützen. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung bleiben Ansprüche der Gemeinde sowie Schadensersatzansprüche aufgrund missbräuchlicher Verwendung abhandengekommener Exemplare vorbehalten.
- (6) Die Beherberger sind nach Maßgabe der vorstehenden und nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, die entsprechend § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.05.2013 und des Umsetzungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg erhobenen Meldedaten der Kurtaxepflichtigen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der An- bzw. Abreise, an die Gemeinde mittels der durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten ~~Hardware und Software~~ Vorrichtungen für das elektronische Meldeverfahren weiterzuleiten.
- (7) Entsprechend § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes vom 18.09.15 zum Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.05.13 hat der Beherberger im Rahmen der ~~Verpflichtung~~ Möglichkeit zur elektronischen Meldung die zum Betrieb des Systems der Echt Bodensee Card zwingend erforderlichen zusätzlichen Daten, nämlich Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum von Mitreisenden, auch von Minderjährigen, zu erfassen und an die Gemeinde zu übermitteln.
- (8) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in das System der Echt Bodensee Card nur mit der aktuellen Schnittstellenversion des Systems zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem ausgedruckten amtlichen Melde-



schein die zugeteilte Nummer der Echt Bodensee Card ausgedruckt wird. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Meldung unmittelbar über die Software des Systems erfolgen.

- (9) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in das der Echt Bodensee Card nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Gemeinde für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten direkt aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.
- (10) ~~Beherberger sind von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befreit:~~

~~Auf Antrag befreit werden können Beherberger, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten für den Beherberger objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierbei sind insbesondere Art, Lage und Ausstattung der Beherbergungsstätte (insbesondere auch eine Erschwernis der Herstellung einer elektronischen Verbindung zur Gemeinde) sowie die saisonale Dauer des Übernachtungsangebots und die Zahl der Übernachtungen zu berücksichtigen.~~

Soweit der Beherberger von der ~~Verpflichtung~~ **Möglichkeit** zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten ~~befreit ist~~ **keinen Gebrauch macht**, ist er zur Ausgabe der Echt Bodensee Card weder berechtigt, noch verpflichtet. Er hat den Gast darauf zu verweisen, dass dieser die Echt Bodensee Card bei der Gemeinde oder einer von ihr hierzu ermächtigten Stelle abholen und aktivieren lassen muss. Der Beherberger hat den Gast darauf hinzuweisen, dass ohne diese Abholung und Aktivierung eine Inanspruchnahme der Vorteile der Echt Bodensee Card sowie ihrer Leistungen und Funktionalitäten nicht möglich ist und dass die Unterlassung der Abholung die Verpflichtung zur Bezahlung der Kurtaxe unberührt lässt. Sobald und soweit die Gemeinde bezüglich dieses Vorgangs in einem Merkblatt für den Kurtaxepflichtigen informiert, ist der Beherberger zur Übergabe eines solchen Formblatts verpflichtet.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt!

Eriskirch, den 16.02.2017



Markus Spieth
Bürgermeister